Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29 — Ausgegeben Danzig, den 13. April — 1937

Inhalt:

74

Verordnung

zur Einführung eines neuen Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

Vom 27. Februar 1937.

Artikel I

Auf Grund des § 1 Ziffer 56 (Buchstabe e), 57 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des Artikels II des Steueranpassungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. S. 869) wird unter Aufhebung des geltenden Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 18. 11. 1931 (G.Bl. 1932 S. 7) und der seitdem erlassenen Abänderungen folgendes neue Kraftfahrzeugsteuergesetz erlassen.

Kraftfahrzeugsteuergesetz

Abschnitt I: Gegenstand der Steuer

§ 1

Grundsatz

(1) Der Steuer unterliegt das Halten eines Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, sowie das Mitführen von Anhängern an Kraftfahrzeugen.

(2) Der Steuer unterliegt außerdem die widerrechtliche Benutzung eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen.

§ 2

Steuerbefreite Kraftfahrzeuge

Von der Steuer sind befreit:

1. Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 100 Kubikzentimeter;
2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen; ferner Kraftfahrzeuge, die diesen Zwecken in landwirtschaftlichen Betrieben dienen, auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden;
3. im Besitze des Staates oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindliche Kraftfahrzeuge, soweit sie ausschließlich im Feuerlöschdienst, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;
4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im Dienste der Polizei verwendet werden, jedoch nicht Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen;
5. Zugmaschinen ohne Güterladeraum, solange sie ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden;
6. Kraftfahrzeuge, die an Lehranstalten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken, als Lehr- oder Versuchswagen gehalten werden.

Abschnitt II: Steuerschuldner

§ 3

(1) Steuerschuldner ist:

1. Beim Halten eines Kraftfahrzeugs, das im Danziger Zulassungsverfahren zugelassen ist: derjenige, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 4. 1937.)

2. beim Mitführen eines Anhängers an einem Kraftfahrzeug
derjenige, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.
3. beim Halten von Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen ausschließlich Fahrten mit roten Kennzeichen ausführen
derjenige, dem das rote Kennzeichen erteilt ist.
4. beim Halten eines Fahrzeugs, das im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist:
wer das Kraftfahrzeug im Gebiet der Freien Stadt Danzig benutzt;
5. bei widerrechtlicher Benutzung eines Kraftfahrzeugs:
wer das Kraftfahrzeug widerrechtlich benutzt.

§ 4

Für die Steuer sowie für Strafen und Kosten haftet das Kraftfahrzeug ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter. Die Haftung entsteht mit der Erteilung der Steuerkarte oder bei widerrechtlicher Benutzung des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Benutzung. Im übrigen findet § 97 des Steuergrundgesetzes sinngemäß Anwendung.

Abschnitt III: Dauer der Steuerpflicht

§ 5

Die Steuerpflicht dauert:

1. für ein im Danziger Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug von der Zulassung bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung durch den Eigentümer oder bis zur Betriebsuntersagung durch den Polizeipräsidenten, jedoch mindestens bis zum Ablauf der Gültigkeit der Steuerkarte.
2. für ein im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug vom Grenzübertritt ab, solange sich das Kraftfahrzeug im Gebiet der Freien Stadt Danzig aufhält,
3. bei widerrechtlicher Benutzung eines Kraftfahrzeugs, solange die widerrechtliche Benutzung dauert.

§ 6

Wechsel des Steuerschuldners

Geht ein im Danziger Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen andern Steuerschuldner über, so endet die Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner mit Ablauf des Tages, an dem seine Anzeige über den Übergang des Kraftfahrzeugs bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist. Die Steuerpflicht für den neuen Steuerschuldner beginnt am Tage nach Beendigung der Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner.

§ 7

Veränderung des Kraftfahrzeugs

Wird ein Kraftfahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und wird die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger oder wird infolge der Veränderung ein von der Steuer befreites Kraftfahrzeug steuerpflichtig, so beginnt die Steuerpflicht für das Kraftfahrzeug im veränderten Zustand mit seiner Wiederbenutzung. Die Steuerpflicht für das Fahrzeug im bisherigen Zustand endet am Tag vor dem Beginn der Steuerpflicht für das veränderte Kraftfahrzeug.

Abschnitt IV: Höhe der Steuer

§ 8

Besteuerungsgrundlage

Die Steuer wird berechnet:

1. Bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen und Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse), die mit flüssigen Brennstoffen angetrieben werden:
nach dem Hubraum.
2. bei den übrigen Kraftfahrzeugen:
nach dem Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs,
3. bei Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen ausschließlich Fahrten mit roten Kennzeichen ausführen:
nach einem Pauschalsatz;
4. bei Anhängern an zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen
durch einen 10 prozentigen Zuschlag zur Steuer dieser Fahrzeuge,
bei Anhängern an andern Kraftfahrzeugen
nach Pauschalsätzen.

§ 9

Der Senat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange Steuerermäßigung für Kraftfahrzeuge älterer Bauart und unter welchen Umständen eine zeitweise Steuerbefreiung bei Wiedereinstellung eines früher gänzlich aus dem Verkehr gezogenen Kraftfahrzeugs gewährt werden kann.

§ 10

Steuersatz

Die Jahressteuer beträgt für:	je 100 Kubikzentimeter Hubraum (oder einen Teil davon)	je 100 kg Eigengewicht (od. einen Teil davon) des Kraftfahrzeugs
	Gulden	
A. Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch flüssige Brennstoffe		
I. a) Zwei- und Dreiradfahrzeuge, deren Eigengewicht 350 Kilogramm nicht übersteigt	5,—	
b) falls ein Beiwagen oder Anhänger mitgeführt wird	5,50	
c) falls sie jedoch ausschließlich der Güterbeförderung dienen, — nicht über den Betrag der Steuer für einen Lastkraftwagen — (s. Nr. III) des gleichen Eigengewichts hinaus.		
II. Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse)	7,50	
a) Die Steuer ermäßigt sich bei einem Eigengewicht des betriebsfertigen Personenkraftwagens bis einschließlich 750 Kilogramm um 15 vom Hundert ihres Betrages, 1000 Kilogramm um 10 vom Hundert ihres Betrages, 1250 Kilogramm um 5 vom Hundert ihres Betrages;		
b) die Steuer ermäßigt sich weiter: 1. für Personenwagen, die ausschließlich in Kraftfahrschulen verwendet werden — um 20 vom Hundert des nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Betrages, 2. für Kraftdroschken — um 50 vom Hundert des nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Betrages.		
III. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen		14,—
Die Steuer ermäßigt sich für Kraftomnibusse, die dem öffentlichen Verkehr dienen, um 20 vom Hundert.		
IV. Zugmaschinen ohne Güterladeraum und andere Kraftfahrzeuge, die zu I bis III nicht besonders aufgeführt sind		7,—
B. Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, wenn das Gas zum Antrieb mittels eingebauten Gaserzeugers aus festen Brennstoffen hergestellt wird, auch elektrisch, mit Dampf oder mit Speichergas angetriebene Kraftfahrzeuge		7,—
C. Kraftfahrzeuge, die nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen ausschließlich Fahrten mit roten Kennzeichen ausführen		
a) für die Jahressteuerkarte, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gilt . .		125,—
b) für die Dauer bis zu 15 Tagen für Kraftfahrzeuge jeder Art für jeden Tag		1,—
mindestens jedoch		4,—
Probefahrtkennzeichen, die amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verwendung bei der technischen Prüfung von Kraftfahrzeugen zugeteilt werden, sind von der Steuer befreit.		
D. Anhänger		
a) die an vier- und mehrrädrigen Personenkraftwagen mitgeführt werden für jeden Anhänger		50,—
b) die an sonstigen Kraftfahrzeugen mitgeführt werden — ausgenommen solche an zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen —, für jeden Anhänger		75,—

Abschnitt V: Entrichtung und Erstattung der Steuer

§ 11

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird fällig

1. wenn das Kraftfahrzeug oder der Anhänger zum Verkehr zugelassen wird:
   vor Aushändigung des Kraftfahrzeugscheines durch die Zulassungsbehörde;
2. beim Halten von Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen ausschließlich Fahrten mit roten Kennzeichen ausführen, vor der Aushändigung des roten Kennzeichens;
3. wenn das Kraftfahrzeug nach Steuerabmeldung (§ 15 Abs. 1) wieder benutzt werden soll:
   vor Wiederaushändigung des Kraftfahrzeugscheins durch die Zulassungsbehörde;
4. wenn das Kraftfahrzeug nach der Zwangsabmeldung (§ 5 Ziff. 1) wieder benutzt werden soll:
   vor Wiederaushändigung des Kraftfahrzeugscheins durch die Zulassungsbehörde;
5. wenn das Kraftfahrzeug auf einen andern Steuerschuldner übergeht (§ 6):
   vor der Aushändigung des neuen Kraftfahrzeugscheins durch die Zulassungsbehörde;
6. wenn ein Kraftfahrzeug verändert wird (§ 7):
   vor Benutzung des Kraftfahrzeugs im veränderten Zustand;
7. wenn ein Kraftfahrzeug aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingeht:
   beim Grenzübertritt;
8. in den übrigen Fällen:
   vor Benutzung des Kraftfahrzeugs;
9. bei Anhängern:
   wenn der Anhänger zur Benutzung im öffentlichen Verkehr angemeldet wird.

§ 12

Entrichtung der Steuer

(1) Die Steuer ist vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten.

(2) Die Steuer kann, abweichend von der Vorschrift der Ziffer 1, gegen Zahlung eines Aufgeldes von 5 vom Hundert in monatlichen Teilzahlungen entrichtet werden.

(3) Bei Berechnung der Steuer und der Teilzahlungen sind Bruchteile eines Guldens auf volle Gulden nach oben abzurunden.

(4) Die Bestimmungen über die Art der Steuerentrichtung erläßt der Senat.

§ 13

Steuerkarte

(1) Die Steuerkarte wird für die Dauer eines Jahres ausgestellt.

(2) Geht während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte das Kraftfahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über (§ 6), so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen.

(3) Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des Kraftfahrzeugs, das in der Karte bezeichnet ist, ein anderes Kraftfahrzeug ein, so kann er die Karte auf das andere Kraftfahrzeug umschreiben lassen, wenn für dieses keine höhere Steuer als für das in der Karte bezeichnete Kraftfahrzeug zu entrichten ist.

(4) Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte das Kraftfahrzeug verändert und würde sich die Steuer infolge der Veränderung ermäßigen, so kann der Steuerschuldner die Steuerkarte auf das veränderte Kraftfahrzeug umschreiben lassen. Erhöht sich die Steuer infolge der Veränderung, so ist die Ausstellung einer neuen Steuerkarte notwendig. In diesem Falle wird auf Antrag der Steuerbetrag, der auf die noch nicht abgelaufenen vollen Monate der alten Steuerkarte entfällt, auf die für das neu eingestellte Kraftfahrzeug zu entrichtende Steuer nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 des § 15 angerechnet.

§ 14

Bescheinigung über Steuerbefreiung

Zum Nachweis, daß ein Kraftfahrzeug von der Steuer befreit ist, erteilt das Verkehrssteueramt dem, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wird, eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung.

§ 15

Erstattung der Steuer

(1) Wird ein nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassenes Kraftfahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsbehörde wegen Vernichtung oder dauernder

Unbrauchbarkeit, wegen Fortzugs des Eigenbesitzers in das Ausland, wegen dauernder Verbringung des Kraftfahrzeugs in das Ausland in Verbindung mit alsbaldiger Zulassung im Auslande, wegen Konkurseröffnung über das Vermögen des Eigenbesitzers oder wegen Todes des Eigenbesitzers abgemeldet, so wird auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte gemäß den Vorschriften in Abs. 2 und 3 derjenige Teil der Jahressteuer erstattet oder, soweit sie noch nicht gezahlt ist, erlassen, der auf den Zeitraum nach der ordnungsmäßigen Abmeldung der Kraftfahrzeuge entfällt.

(2) Für jeden vollen Monat, der nach Abmeldung des Kraftfahrzeugs bei der Zulassungsbehörde liegt, wird ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer erstattet oder erlassen.

(3) Der nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu erstattende Betrag ist auf volle Gulden nach unten abzurunden. Ein Betrag unter 5 Gulden wird nicht erstattet.

(4) Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung oder Erlaß der Steuer ist der berechtigt, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet. Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird im Beschwerdeverfahren (§§ 284, 285 St.Gr.Ges.) entschieden.

Abschnitt VI: Sicherung des Steueraufkommens

§ 16

Überwachung

(1) Das Kraftfahrzeug darf ohne die Steuerkarte oder ohne die Bescheinigung über die Steuerbefreiung nicht benutzt werden.

(2) Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerbefreiung unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß, außer im Grenzbezirk, nicht angehalten werden.

Bestimmungen für Anhänger

§ 17

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 6, 12 bis 16 und 18 gelten sinngemäß auch für Anhänger.

Mitwirkung der Zulassungsbehörde

§ 18

(1) Zulassungsbehörde ist der Polizeipräsident zu Danzig. Die Zulassungsbehörde darf den Kraftfahrzeugschein erst aushändigen, wenn der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wird, durch Vorlegung der Steuerkarte oder der amtlichen Bescheinigung über die Steuerbefreiung nachweist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(2) Ist das Kraftfahrzeug bei Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, weder abgemeldet noch weiter versteuert worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Verkehrssteueramtes den Kraftfahrzeugschein einzuziehen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen zu entfernen. Bei einer Betriebsuntersagung durch den Polizeipräsidenten hat die Zulassungsbehörde dem Verkehrssteueramt mitzuteilen, an welchem Tage der Kraftfahrzeugschein zurückgegeben oder eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt worden ist.

(3) Beim Eigentumswechsel hat die Zulassungsbehörde dem Verkehrssteueramt den Tag mitzuteilen, an dem die Anzeige über den Eigentumsübergang bei ihr eingegangen ist.

Zuschlag zur Steuer

§ 19

(1) Zur Deckung der Kosten für die Abnutzung der Wege für die Kraftfahrzeuge kann ein allgemeiner Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer erhoben werden. Der Zuschlag gilt als Steuer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der notwendige Zuschlag wird für jedes Rechnungsjahr im voraus von dem Senat festgesetzt; er ist einheitlich zu bemessen und darf 25 v. H. nicht übersteigen.

(3) Der im Absatz 1 und 2 genannte Zuschlag gilt jeweils für die Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer in dem Rechnungsjahr beginnt, für das der Zuschlag festgesetzt worden ist. Im Falle der Umschreibung einer Steuerkarte ist der Beginn der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Steuerkarte maßgebend.

Verwendung des Aufkommens

§ 20

(1) Das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer soll für den Bau von Automobilstraßen, für die Anpassung bestehender Chausseen und Straßen an die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs und für die Unterhaltung solcher Straßen verwendet werden.

(2) Die Bestimmungen über die Verteilung des Aufkommens erläßt der Senat.

Ausländische Kraftfahrzeuge

§ 21

Der Senat kann für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland eingehen, im Falle der Gegenseitigkeit Steuerermäßigungen, Steuerbefreiungen oder sonstige Erleichterungen anordnen. Er kann auch bestimmen, daß für solche Fahrzeuge ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird und über die Vorschriften dieses Gesetzes hinausgehende Steuersätze erhoben werden. Der Senat kann ferner für Kraftfahrzeuge, die zum dauernden Verbleib in das Ausland fahren, Steuerermäßigungen oder sonstige Erleichterungen anordnen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 5. 1937 in Kraft.

Danzig, den 27. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. Z. 43^{00}. Greiser Dr. Hoppenrath

75

Durchführungsbestimmungen

zum Kraftfahrzeugsteuergesetz (Kr. St. G. B.).

Vom 27. Februar 1937.

Auf Grund von §§ 5, 9, 15 des Steuergrundgesetzes und von §§ 9, 12 und 21 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Kraftfahrzeuge (§ 1 des Gesetzes)

Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sind Landfahrzeuge, die maschinell angetrieben werden und nicht an Gleise gebunden sind. Fahrzeuge, die nach dem Verkehrsrecht nicht als Kraftfahrzeuge anzusehen sind, sind es auch nicht im Sinn des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

§ 2

Danziger und ausländische Kraftfahrzeuge

(1) Danziger Kraftfahrzeuge im Sinn dieser Bestimmungen sind Kraftfahrzeuge, die im Danziger Zulassungsverfahren zugelassen sind.

(2) Ausländische Kraftfahrzeuge im Sinn dieser Bestimmungen sind Kraftfahrzeuge, die im Zulassungsverfahren eines ausländischen Staates zugelassen sind.

§ 3

Zulassung im Zulassungsverfahren

Die Zulassung im Danziger Zulassungsverfahren (§ 2 Abs. 1) bedeutet die Zulassung gemäß der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 5. September 1935 (St. A. I S. 553).

Ein Kraftfahrzeug ist in dem Zeitpunkt zugelassen, in dem die Betriebserlaubnis erteilt und das amtliche Kennzeichen zugeteilt worden ist (§ 14 der V.O.).

§ 4

Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge

(§ 10 A I des Gesetzes)

(1) Als Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als drei Rädern. Beiwagen, Vorsteckwagen und Anhänger bleiben bei Berechnung der Radzahl außer Betracht.

(2) Sind Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Personenbeförderung geeignet und bestimmt, so sind sie steuerlich als Personenkraftfahrzeuge zu behandeln. Sind die Fahrzeuge mit fest angebrachten Vorrichtungen für die Beförderung von Gütern versehen, so sind sie steuerlich als Lastkraftfahrzeuge zu behandeln.

§ 5

Personenkraftwagen (§ 10 A II des Gesetzes)

(1) Als Personenkraftwagen gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge mit vier oder mehr Rädern, wenn sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt sind und nicht mehr als acht Sitzplätze (einschließlich Führersitz) haben.

(2) Kraftwagen der im Absatz 1 bezeichneten Art gelten steuerrechtlich auch dann als Personenkraftwagen:

1. wenn mit ihnen oder in einem mitgeführtten Anhänger auch Güter befördert werden oder
2. wenn ihr Aufbau sowohl zur Personenbeförderung als auch zur Güterbeförderung eingerichtet und die für die Güterbeförderung verwendbare Nutzfläche nicht größer als zwei Quadratmeter ist. Außerhalb des Wagenaufbaus angebrachte Vorrichtungen zur Reisegepäckbeförderung werden dabei nicht mitgerechnet.

§ 6

Lastkraftwagen (§ 10 A III des Gesetzes)

(1) Als Lastkraftwagen gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge mit vier und mehr Rädern, wenn sie nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern geeignet und bestimmt sind.

(2) Als Lastkraftwagen gelten steuerrechtlich außerdem:

1. Kraftfahrzeuge, deren Aufbau sowohl zur Personenbeförderung als auch zur Güterbeförderung eingerichtet ist, wenn die für die Güterbeförderung verwendbare Nutzfläche größer als zwei Quadratmeter ist;
2. Kraftfahrzeuge, die durch Auswechslung ihres Aufbaus zeitweilig zur Personenbeförderung, zeitweilig zur Güterbeförderung verwendet werden können, es sei denn, daß der Fahrzeugeigenbesitzer den zur Güterbeförderung geeigneten Aufbau nicht mehr verwendet und dies dem Verkehrssteueramt anzeigt.

§ 7

Kraftomnibusse (§ 10 A III des Gesetzes)

Als Kraftomnibusse gelten steuerrechtlich Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Personenbeförderung geeignet und bestimmt sind und mehr als acht Sitzplätze (einschließlich Führersitz) haben.

§ 8

Zugmaschinen mit aufgesattelten Anhänger

Zugmaschinen, die durch einen aufgesattelten Anhänger zusätzlich belastet werden, gelten steuerrechtlich:

1. als Lastkraftwagen (§ 10 A III des Gesetzes): wenn die Zugmaschine so beschaffen ist, daß sie durch Verbindung mit einem aufgesattelten Anhänger jederzeit wie ein einheitliches Fahrzeug zur Güterbeförderung verwendet werden kann, oder wenn nicht der Anhänger selbst, sondern dessen Ladung die Zugmaschine mitbelastet;
2. als Kraftomnibusse (§ 10 A III des Gesetzes): wenn der Anhängeraufbau zur Personenbeförderung geeignet und bestimmt ist und die Zugmaschine mit dem Anhänger mehr als acht Sitzplätze (einschließlich Führersitz) hat.

§ 9

Hubraum (§ 8 Ziffer 1 des Gesetzes)

Soweit für die Versteuerung eines Kraftfahrzeugs der Hubraum maßgebend ist (§ 8 Ziffer 1 des Gesetzes), ist der gesamte Hubraum unter Zugrundelegung eines abgerundeten Werts von 0,78 für $\Pi/4$ in Kubikzentimetern zu berechnen. Hub und Bohrung sind auf einen halben Millimeter, das Ergebnis auf einen Kubikzentimeter nach unten abzurunden.

§ 10

Eigengewicht (§ 8 Ziffer 2 des Gesetzes)

(1) Das Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs wird durch Wiegen des ganzen Fahrzeugs festgestellt.

(2) Mitzuwiegen sind:

1. der Aufbau, bei mehreren auswechselbaren Aufbauten der schwerste Aufbau;
2. die Motorhaube, Windschutzscheiben, Kotflügel, Trittbretter;
3. Ausrüstungsteile, die verkehrspolizeilich vorgeschrieben sind, zum Beispiel Signalvorrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Rückspiegel, Kennzeichentafeln;
4. Fahrtrichtungsanzeiger, die mit dem Fahrzeug für die Dauer fest verbunden sind;
5. bei Fahrzeugen, bei denen das Gas zum Antrieb mittels eingebauten Gaserzeugers aus festen Brennstoffen hergestellt wird: der gefüllte Gaserzeuger (Gasgenerator);
6. bei elektrisch angetriebenen Fahrzeugen: die gefüllten Akkumulatorenbatterien;
7. bei Fahrzeugen, die mit Speichergas angetrieben werden: die gefüllten Speichergasflaschen;
8. bei Fahrzeugen, die mit flüssigen Brennstoffen angetrieben werden: die Betriebstoffbehälter. Der Hauptbetriebstoffbehälter muß gefüllt sein. Ist ein vom Hauptbehälter baulich getrennter Vorratsbehälter vorhanden, so braucht er nicht gefüllt zu sein. Sind zwei baulich getrennte Behälter vorhanden, so ist der größere als Hauptbetriebstoffbehälter anzusehen. Sind in dem Hauptbehälter nur besondere Vorratskammern eingebaut, so müssen diese gefüllt sein.

(3) Nicht mitzuwiegen sind:

1. Aufsteckwände, Spriegel und Planen,
2. Vorratsräder, Vorratsreifen und andere Ersatzteile,
3. Werkzeuge und Wagenwinden,
4. Schneeketten und Belastungsgewichte.

§ 11

Eigengewicht bei Zugmaschinen mit aufgesatteltem Anhänger

(1) Als Eigengewicht einer Zugmaschine mit aufgesatteltem Anhänger gilt das Eigengewicht der Zugmaschine und das Eigengewicht des aufgelegten Anhängers, soweit es die Zugmaschine belastet. Werden aufgelegte Anhänger mit verschiedenem Eigengewicht verwendet, so ist der schwerste Anhänger maßgebend.

(2) Soweit nach § 8 eine Zugmaschine mit aufgesatteltem Anhänger als Kraftomnibus oder Lastkraftwagen anzusehen ist, gilt als Eigengewicht des Kraftfahrzeugs das Eigengewicht der Zugmaschine und des sie belastenden Anhängers.

§ 12

Brennstoffe (§§ 8, 10 des Gesetzes)

(1) Flüssige Brennstoffe sind insbesondere Benzin, Benzol, Spiritus, Gasöl.

(2) Feste Brennstoffe sind insbesondere Holz, Holzkohle, Schwelkoks, Torf, Anthrazit.

(3) Gasförmige Brennstoffe (Speichergas) sind insbesondere Propan, Butan, Ruhrgasol, Methan, Leuchtgas, Kokereigas.

§ 13

Antrieb bei Personenkraftwagen, Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen

(1) Werden Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge oder Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) durch flüssige Brennstoffe angetriebben, so ist die Steuer nach dem Hubraum zu berechnen (§ 8 Ziffer 1 des Gesetzes).

(2) Werden Personenkraftwagen durch feste oder gasförmige Brennstoffe angetrieben, so ist die Steuer nach dem Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs zu berechnen (§ 8 Ziffer 2 des Gesetzes). Das gleiche gilt für Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge ohne Rücksicht darauf, ob sie der Personen- oder Güterbeförderung dienen.

(3) Werden zum Antrieb außer festen oder gasförmigen Brennstoffen auch flüssige Brennstoffe verwendet, so ist die Steuer nach dem Hubraum zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn flüssiger Brennstoff nur behelfsmäßig und ausnahmsweise verwendet wird, zum Beispiel zum Anlassen oder wegen einer unterwegs eintretenden technischen Störung (Versagen des Gaserzeugers).

§ 14

Antrieb bei Lastkraftwagen, Kraftomnibussen, Zugmaschinen

(1) Bei Lastkraftwagen, Kraftomnibussen und Zugmaschinen ist die Steuer in allen Fällen nach dem Eigengewicht zu berechnen. Maßgebend ist

1. der Steuersatz des § 10 B des Gesetzes, wenn sie mit festen oder gasförmigen Brennstoffen oder elektrisch oder mit Dampf angetrieben werden,

2. der Steuersatz des § 10 A III des Gesetzes, wenn sie mit flüssigen Brennstoffen angetrieben werden.

(2) Werden zum Antrieb außer festen oder gasförmigen Brennstoffen auch flüssige Brennstoffe verwendet, so ist der Steuersatz des § 10 A III des Gesetzes maßgebend. Dies gilt nicht, wenn flüssige Brennstoffe nur behelfsmäßig und ausnahmsweise verwendet werden, zum Beispiel zum Anlassen oder wegen einer unterwegs eintretenden technischen Betriebsstörung (Versagen des Gaserzeugers).

§ 15

Benzin- oder dieselelektrischer Antrieb

Als Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine gelten auch Fahrzeuge, bei denen die Kraft von der Verbrennungsmaschine durch Dynamomaschine und Elektromotor auf die Fahrzeugräder übertragen wird.

II. Zuständigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit

§ 16

Die Kraftfahrzeugsteuer wird von dem Verkehrssteueramt unter Aufsicht des Landeszollamts verwaltet.

2. Örtliche Zuständigkeit

§ 17

Ausländische Kraftfahrzeuge

(1) Für ein ausländisches Kraftfahrzeug (§ 2 Abs. 2), das zum vorübergehenden Aufenthalt in das Danziger Gebiet gelangt, ist örtlich zuständig

1. zur steuerlichen Abfertigung des Fahrzeugs beim Eingang: die Zollstelle, der die zollamtliche oder steuerliche Abfertigung obliegt,
2. zur Weiterversteuerung eines Fahrzeugs, das über die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte hinaus im Danziger Gebiet verbleibt: das Verkehrssteueramt.

(2) Für ein ausländisches Kraftfahrzeug, das mit eigener Triebkraft zum dauernden Verbleib ins Danziger Gebiet eingeht, ist zur vorläufigen Steueranmeldung (§ 67 Abs. 1) die Grenzstelle zuständig.

III. Beistandspflicht der Zulassungsbehörde (§ 18 des Gesetzes)

§ 18

Der Polizeipräsident als Zulassungsbehörde und die von ihm mit der Vorbereitung und Durchführung der Zulassung beauftragten Stellen sind verpflichtet, bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes mitzuwirken.

Zweiter Abschnitt:

Danziger Kraftfahrzeuge

I. Besteuerungsverfahren

1. Steueranmeldung

§ 19

Anmeldungspflicht

(1) Das Halten eines Danziger Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist zur Versteuerung anzumelden (Steueranmeldung), soweit in den §§ 58, 59, 60 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Steueranmeldung ist der Eigentümer des Kraftfahrzeugs verpflichtet. In den Fällen des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer, in den Fällen, in denen das Fahrzeug für eine andere Person als den Eigentümer zugelassen wird, ist die die Person, für die das Kraftfahrzeug zugelassen ist, zur Steueranmeldung verpflichtet.

§ 20

Anmeldungspflichtige Vorgänge

(1) Die Steueranmeldung (§ 19) ist abzugeben:

1. wenn ein Kraftfahrzeug erstmalig zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden soll (§ 14 der Verordnung vom 5. 9. 35);
2. wenn ein zugelassenes Kraftfahrzeug nach der Steuerabmeldung (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) wieder benutzt werden soll;
3. wenn ein zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Eigentümer übergeht (§ 6 des Gesetzes);

4. wenn ein Kraftfahrzeug, dessen Betrieb untersagt worden ist (§ 5 Ziffer 1 des Gesetzes), zum Verkehr auf öffentlichen Straßen von neuem zugelassen werden soll;
5. wenn ein Kraftfahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger oder wenn infolge der Veränderung ein von Steuer befreites Kraftfahrzeug steuerpflichtig wird (§ 7 des Gesetzes).

(2) Unter Änderungen im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 5 sind insbesondere zu verstehen:
1. bei Kraftfahrzeugen, die nach dem Hubraum versteuert werden (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes): die Änderung des Hubraums (durch Einbau eines stärkeren oder schwächeren Motors);
2. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen, die nach § 2 Ziffer 1 des Gesetzes steuerbefreit sind: die Vergrößerung des Hubraums über 100 Kubikzentimeter hinaus;
3. bei Kraftfahrzeugen, die nach dem Eigengewicht versteuert werden (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes): die Änderung des Eigengewichts;
4. die Umstellung der Antriebsart (Beispiel: der Einbau eines Gasgenerators);
5. der Umbau eines Personenkraftwagens in einen Lastkraftwagen oder umgekehrt.

(3) Soll das Kraftfahrzeug bei Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte weiter versteuert werden, so gilt für die Anmeldung zur Weiterversteuerung der § 37.

§ 21

Inhalt der Steueranmeldung

(1) Die Steueranmeldung (§ 19) muß enthalten:
1. Vor- und Zuname, Beruf, Firma und Anschrift des Anmeldungspflichtigen;
2. die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben über die Steuermerkmale (Art des Kraftfahrzeugs, Hubraum, Eigengewicht, Art des Antriebs und der Treibstoffe);
3. das für das Kraftfahrzeug zugeteilte amtliche Kennzeichen (§§ 14, 16 der Verordnung vom 5. 9. 35);
4. Angaben über Zahlung in Monatsraten, wenn der Steuerpflichtige von dem Recht in § 2 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch machen will;
5. den Anlaß der Anmeldung, insbesondere eine Angabe darüber, ob das Fahrzeug erstmalig zugelassen wird, ob es sich um eine Wiederanmeldung, um einen Eigentumswechsel oder um eine Veränderung eines zugelassenen Kraftfahrzeugs handelt.

(2) Für jedes Kraftfahrzeug ist ein Anmeldungsformblatt nach amtlichem Muster zu verwenden. Die Zulassungsbehörde und das Verkehrssteueramt halten die Formblätter vorrätig. Die Formblätter werden den Zulassungsbehörden von dem Verkehrssteueramt unentgeltlich geliefert.

§ 22

Mitwirkung der Zulassungsbehörde

(1) Die Steueranmeldung (§ 20 Abs. 1, § 21) ist bei der Zulassungsbehörde einzureichen.

(2) Die Zulassungsbehörde vergleicht die Angaben in der Steueranmeldung mit den Angaben in den ihr vorgelegten Urkunden und klärt hierbei Unstimmigkeiten im Benehmen mit dem Anmeldungspflichtigen auf. Die Zulassungsbehörde bescheinigt auf der Anmeldung die Übereinstimmung der Eintragungen mit den Angaben in den vorgelegten Urkunden, versieht die Bescheinigung mit dem Dienststempel und übersendet die Anmeldung dem Verkehrssteueramt.

(3) Wird die Steueranmeldung unmittelbar beim Verkehrssteueramt eingereicht, so übersendet das Verkehrssteueramt die Anmeldung vor der Steuerfestsetzung der Zulassungsbehörde. Diese prüft die Eintragungen in der Anmeldung, bescheinigt die Übereinstimmung der Eintragungen mit den Angaben in den ihr vorgelegten Urkunden, versieht den Kraftfahrzeugschein mit dem Dienststempel und sendet die Anmeldung an das Verkehrssteueramt zurück.

2. Berechnung der Steuer

§ 23

Zuschlag, Abrundung

(1) Der Kraftfahrzeugsteuer (§ 10 des Gesetzes) ist der Zuschlag gemäß § 19 des Gesetzes hinzuzurechnen.

(2) Wird bei der Lösung der Steuerkarte eine Zahlung in monatlichen Raten beantragt, so wird der Teilbetrag errechnet mit $^{1}/_{12}$ der Jahressteuer (einschl. des Zuschlags gemäß § 19 des Gesetzes) und dem Aufgeld gemäß § 10 des Gesetzes.

(3) Bei Berechnung der Jahressteuer (einschl. des Zuschlags) sowie der Teilzahlungen (Abs. 2) werden Bruchteile eines Guldens auf volle Gulden nach oben abgerundet.

3. Vorführung des Kraftfahrzeugs

§ 24

Das Verkehrssteueramt darf sich das Kraftfahrzeug vor Festsetzung der Steuer vorführen lassen. Es kann auch verlangen, daß für Kraftfahrzeuge, die nach dem Eigengewicht zu versteuern sind, die Angabe über das Eigengewicht durch Vorlegung eines amtlichen Wiegescheins glaubhaft gemacht wird; gegebenenfalls hat das Verkehrssteueramt die Gewichtsangabe in der Steueranmeldung zu berichtigen und dies der Zulassungsbehörde mitzuteilen. Die Kosten für den Wiegeschein hat der Steuerschuldner zu tragen.

4. Festsetzung der Steuer

§ 25

(1) Das Verkehrssteueramt setzt die Steuer auf der Steueranmeldung fest. Es gibt dem Steuerschuldner den festgesetzten Steuerbetrag bekannt.

(2) Die Festsetzungsverfügung ist Steuerbescheid im Sinn des § 205 des Steuergrundgesetzes. Sie ist dem Steuerschuldner schriftlich nur in Ausnahmefällen mitzuteilen, insbesondere wenn dem Steuerschuldner der Steuerbetrag mündlich nicht mitgeteilt und die Steuerkarte nicht eingelöst worden ist. Wird die Festsetzungsverfügung schriftlich bekanntgegeben, so soll sie die Steuerberechnung, den Tag, bis zu dem die Steuer zu entrichten ist, und die Rechtsmittelbelehrung enthalten. Dabei soll dem Steuerschuldner auch mitgeteilt werden, daß die geschuldete Steuer nach Ablauf des festgesetzten Einzahlungszeitpunkts eingezogen wird und ihm nach Entrichtung der Steuer die Steuerkarte (§ 27) und die der Steueranmeldung beigefügten Unterlagen auf seine Gefahr übersandt werden.

(3) Die Steuer ist vor Aushändigung der Steuerkarte zu entrichten.

5. Entrichtung der Steuer (§ 12 des Gesetzes)

§ 26

(1) Die Kraftfahrzeugsteuer wird durch Verwendung von Steuermarken entrichtet. Die Steuermarken sind bei dem Verkehrssteueramt, der Vertriebsstelle des Verkehrssteueramts im Hauptpostamt Danzig, der Zulassungsstelle Danzig-Langfuhr, bei den Stempelverteilern in Danzig-Langfuhr und Tiegenhof sowie bei den Zollämtern Zoppot, Einlage a. N., Kalthof und Hohenstein erhältlich. Die Entwertung der Steuermarken erfolgt nur durch diese Ämter und Dienststellen; Steuermarken, die ohne amtliche Entwertung zu den Steuerkarten verwendet werden, gelten nicht als Steuerzahlung.

(2) Bei Zahlung der Steuer in monatlichen Teilzahlungen, ist die erste Teilzahlung stets bei der Festsetzungsstelle (Verkehrssteueramt) zu leisten.

(3) Die Kraftfahrzeugsteuermarken lauten auf Steuerbeträge von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100 und 300 Gulden. Die Marken haben die Form eines Rechteckes, das Markenbild ist 23 mm lang und 18,5 mm hoch und zeigt das Bild eines Kraftfahrzeugs. Das Bild wird seitlich durch zwei Zierleisten, die das einfache Wappen der Freien Stadt Danzig tragen und oben und unten durch eine Schriftleiste „Freie Stadt Danzig" abgeschlossen. Der Wertaufdruck befindet sich in den vier Ecken der Marken.

6. Steuerkarte (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes)

§ 27

Form der Steuerkarte

Der Steuerschuldner erhält zum Nachweis über die Steuerentrichtung eine Steuerkarte nach Muster 1.

§ 28

Gültigkeitsdauer der Steuerkarte

(1) Die Steuerkarte wird für den Zeitraum eines Jahres ausgestellt (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Als Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte ist der Tag der Steuerfestsetzung einzusetzen. Der Tag der Steuerfestsetzung ist bei Berechnung des Zeitabschnitts, für den die Steuerkarte ausgestellt wird, einzurechnen (Beispiel: die Gültigkeitsdauer in der als Tag der Steuerfestsetzung der 25. April 1936 angegeben ist, läuft vom 25. April 1936 bis 24. April 1937).

(3) Hat der Steuerschuldner das Kraftfahrzeug bereits von einem Zeitpunkt ab benutzt, der vor dem Tag der Steuerfestsetzung liegt, so ist als Biginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte der Tag der ersten Benutzung einzusetzen. Liegt zur Zeit der Steuerfestsetzung der Zeitpunkt der ersten Benutzung mehr als ein Jahr zurück, so wird eine Steuerkarte nur für die Zeit nach Ablauf des Jahres

erteilt. Über die für die frühere Zeit entrichtete Kraftfahrzeugsteuer erhält der Steuerschuldner gegebenenfalls eine Quittung nach Maßgabe der Zollkassenordnung.

(4) Wird nach Aushändigung der Steuerkarte festgestellt, daß der Steuerschuldner vor ihrem Geltungsbeginn das Fahrzeug benutzt hat, so berichtigt das Verkehrssteueramt die Steuerfestsetzung und erteilt dem Steuerschuldner gegen Rückgabe der Steuerkarte eine neue Steuerkarte mit Geltungsbeginn vom Tag der ersten Benutzung des Fahrzeugs an. Auf den für diese Karte festgesetzten Steuerbetrag ist der für die zurückgegebene Karte vereinnahmte Steuerbetrag anzurechnen. Auf der neuen Karte ist der angerechnete Steuerbetrag anzugeben. Die Kraftfahrzeugsteuerkartei ist zu berichtigen. Die zurückgegebene Steuerkarte ist unbrauchbar zu machen und zu den Fahrzeugakten zu nehmen.

§ 29

Abweichende Vorschriften über die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte

Für Kraftfahrzeuge, die nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen ausschließlich Fahrten mit roten Kennzeichen ausführen, werden außer den Jahressteuerkarten, auch Karten mit 1 bis 15-tägiger Gültigkeitsdauer ausgegeben. § 28 findet entsprechend Anwendung.

§ 30

Aushändigung des Kraftfahrzeugscheins

Der Steuerschuldner hat die Steuerkarte der Zulassungsbehörde vorzulegen. Diese darf den Kraftfahrzeugschein erst nach Vorlegung der Steuerkarte aushändigen (§ 18 des Gesetzes).

§ 31

Nichtaushändigung des Kraftfahrzeugscheins

(1) Hat das Verkehrssteueramt die Steuerkarte erteilt, die Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeugschein aber nicht ausgehändigt, so kann die Steuer auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte bis auf den Betrag von fünf Gulden erstattet werden. Die Erstattung ist innerhalb eines Vierteljahres vom Tag der Steuerfestsetzung an zu beantragen. Der Antragsteller muß glaubhaft machen, daß das Kraftfahrzeug zum Befahren öffentlicher Straßen nicht benutzt worden ist.

(2) Die Steuer kann auch ohne Antrag bis auf 5 Gulden erlassen werden, wenn das Verkehrssteueramt die Steuerkarte dem Steuerschuldner nicht übergeben hat und dem Verkehrssteueramt bekanntgeworden ist, daß der Steuerschuldner das Kraftfahrzeug zum Befahren öffentlicher Straßen nicht benutzt hat.

§ 32

Wechsel des Steuerschulders (§ 6, § 13 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Geht ein zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über, so kann der neue Steuerschuldner verlangen, daß entweder

1. die Steuerkarte des bisherigen Steuerschuldners auf seinen Namen mit der bisherigen Gültigkeitsdauer umgeschrieben wird, oder daß
2. ihm eine neue Steuerkarte mit neuer Gültigkeitsdauer erteilt wird; in diesem Fall beginnt die Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte am Tag nach Beendigung der Steuerpflicht des bisherigen Steuerschuldners (§ 6 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Beantragt der neue Steuerschuldner die Umschreibung der Steuerkarte (Abs. 1 Ziffer 1), so hat er dies in der Steueranmeldung (§ 21) zu vermerken und die Steuerkarte des bisherigen Steuerschuldners beizufügen. Das Verkehrssteueramt erteilt für das Kraftfahrzeug eine neue Steuerkarte. In diese Karte übernimmt er aus der bisherigen Karte die Gültigkeitsdauer und den entrichteten Steuerbetrag. Die bisherige Steuerkarte verbleibt bei den Fahrzeugakten. Für die Umschreibung ist eine Gebühr von 3 Gulden vor Aushändigung der neuen Steuerkarte zu entrichten.

(3) Beantragt der neue Steuerschuldner die Erteilung einer neuen Steuerkarte (Abs. 1 Ziffer 2), so wird die für die alte Steuerkarte entrichtete Steuer, soweit sie auf die Zeit nach Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte entfällt, auf Antrag gemäß §§ 6 Abs. 1 und 15 des Gesetzes erstattet. Zur Erstattung der Steuer ist das Verkehrssteueramt zuständig.

§ 33

Einstellung eines anderen Kraftfahrzeugs
(§ 13 Abs. 3 des Gesetzes)

Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des Kraftfahrzeugs, das in der Karte bezeichnet ist, ein anderes Kraftfahrzeug ein und ist für dieses keine höhere Steuer als für das in der Karte bezeichnete Kraftfahrzeug zu entrichten, so kann er entweder die Um-

schreibung der bisherigen Steuerkarte oder die Erteilung einer neuen Steuerkarte beantragen. Für die Umschreibung gilt § 32 Absatz 2, für die Erteilung der neuen Steuerkarte gilt § 32 Absatz 3 entsprechend.

§ 34

Veränderung des Kraftfahrzeugs (§ 7 und § 14 Abs. 4 des Gesetzes)

Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte das Kraftfahrzeug verändert und ermäßigt sich die Steuer infolge der Veränderung, so kann der Steuerschuldner entweder die Umschreibung der bisherigen Steuerkarte oder die Erteilung einer neuen Steuerkarte beantragen. Für die Umschreibung gilt § 32 Abs. 2, für die Erteilung einer neuen Steuerkarte gilt § 32 Abs. 3 entsprechend.

§ 35

Wohnsitzverlegung

Verlegt der Steuerschuldner während der Dauer der Steuerpflicht seinen Wohnsitz in das Ausland, so hat er dies dem Verkehrssteueramt anzuzeigen.

§ 36

Änderungen des Kennzeichens durch den Polizeipräsidenten

Die Zulassungsbehörde zeigt dem Verkehrssteueramt an, wenn sie das Kennzeichen, das sie dem Fahrzeugeigentümer zugeteilt hat, ändert (§ 16 der Verordnung vom 5. 9. 35). Der Steuerschuldner hat in diesem Fall dem Verkehrssteueramt die Steuerkarte einzusenden. Das Verkehrssteueramt berichtigt die Steuerkarte und die Kraftfahrzeugsteuerkartei und sendet die Karte zurück.

7. Weiterversteuerung

§ 37

Erneuerungskarte

(1) Solange die Steuerpflicht nicht beendet ist (§ 5 des Gesetzes), hat der Steuerschuldner vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte unaufgefordert beim Verkehrssteueramt die Erteilung einer neuen Steuerkarte zu beantragen und die Steuer weiterzuentrichten. Der Antrag gilt als Steueranmeldung.

(2) Das Verkehrssteueramt kann zur Aufklärung von Zweifeln und Unstimmigkeiten die Vorlegung des Kraftfahrzeugscheins und der alten Steuerkarte verlangen.

(3) Für die Festsetzung der Steuer und die Erteilung der neuen Steuerkarte (Erneuerungskarte) gelten die §§ 25 und 28 entsprechend. Als Beginn der Gültigkeitsdauer der Erneuerungskarte ist der Tag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte einzusetzen. Die Steuer ist auf der Steueranmeldung festzusetzen.

§ 38

Überwachung der Weiterversteuerung

(1) Die Weiterversteuerung des Kraftfahrzeugs ist vom Verkehrssteueramt zu überwachen.

(2) Hat der Steuerschuldner die weitere Steuer nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte entrichtet und ist dem Verkehrssteueramt eine Mitteilung der Zulassungsbehörde über die Außerbetriebsetzung oder die Untersagung des Betriebs des Kraftfahrzeugs oder die Steuerabmeldung des Kraftfahrzeugs (§ 5 des Gesetzes) nicht zugegangen, so hat es dem Steuerschuldner alsbald nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nach einem amtlichen Muster zur Weiterversteuerung aufzufordern. Unterläßt der Steuerschuldner die Weiterversteuerung trotz der Aufforderung des Verkehrssteueramts, so soll dieses bei der Zulassungsbehörde die Einziehung des Kraftfahrzeugscheins und die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen beantragen (Zwangsabmeldung § 18 Abs. 2 des Gesetzes).

(3) Die Zulassungsbehörde teilt dem Verkehrssteueramt den Tag mit, an dem der Kraftfahrzeugschein eingezogen und das Kennzeichen entstempelt worden ist (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 39

Weitere Steuerfestsetzung

(1) In den Fällen, in denen die Steuerpflicht ohne grobes Verschulden des Steuerpflichtigen erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte endet (§ 5 des Gesetzes), setzt das Verkehrssteueramt die Steuer bis zur Beendigung der Steuerpflicht wie folgt fest:

Für jeden angefangenen Monat seit Ablauf der Gültigkeitsdauer der letzten Steuerkarte ist ein Zwölftel der Jahressteuer einschließlich des Zuschlags zu berechnen. Außerdem ist das Aufgeld (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes) anzusetzen.

Bei Berechnung der Steuer einschließlich des Aufgeldes wird der Steuerbetrag auf volle Gulden nach oben abgerundet. Die Mindeststeuer (einschließlich Aufgeld) beträgt in jedem Fall 10 Gulden. Eine Steuerkarte wird nicht ausgestellt.

(2) An Stelle des von der Zulassungsbehörde mitgeteilten Tages, an dem ihr der Kraftfahrzeugschein zurückgegeben oder von ihr eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt worden ist, darf das Verkehrssteueramt bei Berechnung der Steuer aus Billigkeitsgründen (§ 108 St.Gr.Ges.) einen früheren Tag als Stichtag zugrunde legen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Kraftfahrzeug nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nicht mehr benutzt worden ist.

(3) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 gelten auch in den Fällen des Eigentumswechsels (§ 6 des Gesetzes) für die Weiterversteuerung des Fahrzeugs durch den bisherigen Steuerschuldner, wenn die Anzeige des bisherigen Steuerschuldners über den Übergang des Kraftfahrzeugs erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist.

§ 40

Wiederbenutzung nach Unterbrechung der Steuerpflicht (§ 5 Ziff. 1 des Gesetzes)

(1) Nach der Steuerabmeldung (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) oder Zwangsabmeldung (§ 5 Ziff. 1 des Gesetzes) soll das Verkehrssteueramt die Zustimmung zur Wiederaushändigung des Kraftfahrzeugscheins nur erteilen, wenn die für das Kraftfahrzeug rückständige Steuer entrichtet, erlassen, niedergeschlagen oder gestundet worden ist und eine neue Steuerkarte gelöst wird. Ist der Steuerschuldner zur gleichzeitigen Entrichtung des Steuerrückstands und der Steuer für die neue Steuerkarte außerstande, so soll das Verkehrssteueramt von der vorherigen Entrichtung des Steuerrückstands absehen, wenn die wirtschaftliche Existenz des Steuerschuldners dadurch in Frage gestellt werden würde, daß er das Kraftfahrzeug nicht benutzen kann.

(2) Die Zulassungsbehörde darf den Kraftfahrzeugschein erst dann wieder aushändigen und das Kennzeichen von neuem mit dem Dienststempel versehen, wenn ihr die neue Steuerkarte oder eine schriftliche Zustimmung des Verkehrssteueramts vorgelegt wird.

8. Erstattung der Steuer (§ 15 des Gesetzes)

§ 41

(1) Wird Erstattung der Steuer beantragt, weil die Steuerpflicht vor Ablauf der Zeit geendet hat, für die die Steuer entrichtet ist, so gilt in den Fällen der §§ 5 und 15 des Gesetzes der Tag der Beendigung der Steuerpflicht der von der Zulassungsbehörde mitgeteilte Tag (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes). An Stelle dieses Tags darf das Verkehrssteueramt bei Berechnung des zu erstattenden Betrags einen früheren Tag als Stichtag für die Beendigung der Steuerpflicht zugrunde legen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Antragsteller die Verzögerung der Rückgabe des Kraftfahrzeugscheins und der Entstempelung des Kennzeichens nicht verschuldet hat. Dem Antrag ist die Steuerkarte beizufügen.

(2) Der Rückgabe der Steuerkarte ist es gleichzuachten, wenn die Steuerkarte verloren gegangen ist und dies glaubhaft gemacht wird.

9. Anhänger (§ 1 des Gesetzes)

§ 42

Begriffsbestimmung

Anhänger im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sind ein- und mehrachsige Landfahrzeuge ohne maschinellen Eigenantrieb, die zur Beförderung von Gütern oder Personen an einem Kraftfahrzeug mitgeführt werden.

§ 43

Steueranmeldung

(1) Das Mitführen eines oder mehrerer Anhänger an einem steuerpflichtigen Kraftfahrzeug ist zur Versteuerung anzumelden (§ 19).

(2) Zur Steueranmeldung ist der Eigentümer des Kraftfahrzeugs verpflichtet, an dem der Anhänger mitgeführt werden soll.

§ 44

Anmeldungspflichtige Vorgänge

Für die Steueranmeldung der Anhänger gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 1 Ziffer 1—4 sinngemäß.

§ 45

Inhalt der Steueranmeldung

Die Steueranmeldung muß enthalten:

1. Vor- und Zuname, Beruf, Firma und Anschrift des Anmeldungspflichtigen.
2. Die Anzahl der mitgeführten Anhänger und die Angabe, an welchem Kraftfahrzeug der Anhänger mitgeführt werden soll.
3. Das für den Anhänger amtlich zugeteilte Kennzeichen.
4. Angaben über Zahlung in Monatsraten, wenn der Steuerpflichtige von dem Recht in § 12 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch machen will.
5. Für die Anmeldung ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden.

§ 46

Festsetzung der Steuer und Erteilung der Steuerkarte

Für die Festsetzung der Steuer und die Erteilung der Steuerkarte gelten die Vorschriften der §§ 25, 27, 28.

§ 47

Erstattung der Steuer

Eine Erstattung der Steuer für Anhänger findet nicht statt.

II. Steuerermäßigung, Steuererlaß

1. Alte Personenkraftwagen

§ 48

(1) Ist ein Personenkraftwagen in der Freien Stadt Danzig insgesamt länger als fünf Jahre zugelassen und ist der Motor dieses Wagens mindestens fünf Jahre alt, so kann auf Antrag folgende Ermäßigung:

im 6. Steuerjahr in Höhe von	10 v. H.
„ 7. „ „ „ „	20 v. H.
„ 8. und weiteren Steuerjahr in Höhe von	30 v. H.

des Steuerbetrages gewährt werden.

Der Antrag auf Ermäßigung der Steuer soll bei Lösung der Steuerkarte gestellt werden. Der Steuerschuldner hat auf Verlangen des Verkehrssteueramts das Vorliegen der Voraussetzung für die Steuerermäßigung nachzuweisen.

(2) Treten die für die Gewährung einer Ermäßigung maßgebenden Umstände (Abs. 1) während des Laufens der Jahressteuerkarte ein, so kann eine neue Steuerkarte unter Berücksichtigung der Ermäßigung erst dann erteilt werden, wenn die Umstände mindestens drei Monate seit Erteilung der bisherigen Jahressteuerkarte eingetreten sind. Eine neue Steuerkarte, die solche Umstände berücksichtigen würde, soll nicht erteilt werden, wenn die Frist bis zum Ablauf der alten Steuerkarte nicht länger als 3 Monate ist. Der Antrag muß spätestens binnen eines Monats nach Eintritt der die Erteilung einer neuen Steuerkarte rechtfertigenden Umstände gestellt werden.

(3) Ist dem Steuerschuldner die Steuerermäßigung für den Kraftwagen gewährt worden, so wird bei Erneuerung der Steuerkarte die Ermäßigung weiter gewährt, ohne daß es hierzu eines erneuten Antrags bedarf.

(4) Die Steuervergünstigung nach Absatz 1 gilt nicht für Kraftomnibusse oder Personenkraftwagen, die nach dem Eigengewicht versteuert werden (§§ 10 A III und B des Gesetzes).

(5) Das Landeszollamt ist bis zum 1. Januar 1940 ermächtigt, Kraftfahrzeuge jeder Art, die wegen voller Unbrauchbarkeit mehr als 12 Monate gänzlich außer Betrieb gewesen sind und nach Instandsetzung wieder in den Verkehr gebracht werden, von der Kraftfahrzeugsteuer zu befreien. Maßgebend für die Dauer der Befreiung sind die nachgewiesenen Kosten der Wiederherstellung und die Höhe der Betriebskosten des Fahrzeugs.

2. Personenkraftfahrzeuge Kriegsbeschädigter

§ 49

(1) Kriegsbeschädigte, die sich infolge ihrer im Kriege erlittenen Gesundheitsschädigung zur Fortbewegung ein Personenkraftfahrzeug halten müssen, kann auf Antrag die Kraftfahrzeugsteuer ganz oder zum Teil erlassen werden. Bei der Bemessung des Umfangs der Steuervergünstigung sind die Art und Schwere des Kriegsleidens und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kriegsbeschädigten zu berücksichtigen.

(2) Schwerkriegsbeschädigten kann für ein Personenkraftfahrzeug bis zu 2400 Kubikzentimetern Hubraum unter Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Steuer ganz oder zum Teil erlassen werden. Schwerkriegsbeschädigte im Sinn dieser Bestimmung sind Kriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 45 vom Hundert gemindert ist.

(3) Eine Steuervergünstigung darf nicht gewährt werden, wenn das Kraftfahrzeug zur Beförderung von Personen gegen Entgelt benutzt wird.

3. Personenkraftfahrzeuge Zivilbeschädigter

§ 50

(1) Zivilbeschädigte, die infolge ihrer Körperbeschädigung zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs angewiesen sind, kann auf Antrag die Kraftfahrzeugsteuer ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 108 des St.Gr.Ges.). Zivilbeschädigte im Sinn dieser Bestimmung sind Personen, die aus anderen als den im § 49 bezeichneten Ursachen (Beispiel: Unfall, Geburtsfehler) beschädigt sind.

(2) Die Vergünstigung darf nur bei Personenkraftfahrzeugen bis zu 2400 Kubikzentimetern Hubraum gewährt werden. Die Steuervergünstigung soll nur dann gewährt werden, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere die durch die Beschädigung verursachte Erwerbsbeschränkung des Antragstellers, die Erhebung der Steuer als unbillige Härte erscheinen lassen. Werden gelegentlich andere Personen unentgeltlich mitbefördert oder ist zur Hilfeleistung des Antragstellers die Mitnahme einer Begleitperson erforderlich, so steht dies der Vergünstigung nicht entgegen.

4. Feuerwehr- und Krankenfahrzeuge privater Eigentümer

§ 51

(1) Für Feuerwehr- und Krankenfahrzeuge, die nicht für den Staat oder eine Gemeinde zugelassen sind (§ 2 Ziffer 3 des Gesetzes), kann die Steuer auf Antrag erlassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Fahrzeuge der Allgemeinheit unentgeltlich oder lediglich gegen Ersatz der Selbstkosten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Als Kranken- und Feuerwehrfahrzeuge im Sinn des Absatzes 1 sind nur solche Kraftfahrzeuge anzusehen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung dem Verwendungszweck der Krankenbeförderung oder des Feuerwehrdienstes angepaßt sind.

5. Kraftfahrzeuge von Vertretern ausländischer Staaten

§ 52

(1) Unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, kann die Steuer auf Antrag erlassen werden:

1. für Dienstkraftfahrzeuge, die für eine der bei der Freien Stadt Danzig beglaubigten diplomatischen Vertretungen ausländischer Staaten zugelassen sind;
2. Für Kraftfahrzeuge, die für ein Mitglied der in Ziffer 1 bezeichneten diplomatischen Vertretungen oder für Personen zugelassen sind, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen;
3. für Dienstkraftfahrzeuge, die für eine der im Gebiete der Freien Stadt Danzig zugelassenen konsularischen Vertretungen ausländischer Staaten zugelassen sind, wenn der Leiter dieser Vertretung Berufsbeamter und Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes im Gebiet der Freien Stadt Danzig keine Erwerbstätigkeit ausübt;
4. für Kraftfahrzeuge, die für einen im Gebiet der Freien Stadt Danzig zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagenten) oder für einen ihm beigegebenen Beamten zugelassen sind, wenn der Antragsteller Berufsbeamter und Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes im Gebiet der Freien Stadt Danzig keine Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) Über die Frage, ob und inwieweit die Gegenseitigkeit gewahrt ist, entscheidet der Senat.

6. Verfahren bei Steuerermäßigung und Steuererlaß (§§ 48—52)

§ 53

(1) Begehrt ein Steuerpflichtiger in den Fällen der §§ 48—52 Steuerermäßigung oder Steuererlaß, so soll er dies in der Steueranmeldung (§ 21) unter Angabe der Gründe beantragen. Er kann den Antrag und seine Begründung auch in einem besonderen Schriftstück unmittelbar beim Verkehrssteueramt einreichen.

(2) Erläßt das Verkehrssteueramt die Steuer in vollem Umfang, so erteilt es eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung nach Muster 2. Die Steuerbefreiung ist in den Fällen der §§ 48 Abs. 5 bis 51 jeweils höchstens auf die Dauer von zwei Jahren zu beschränken. Die Steuerbefreiung ist in eine Liste über die erteilten Bescheinigungen für Steuerbefreiungen einzutragen.

(3) Erläßt das Verkehrssteueramt die Steuer nicht in vollem Umfang, sondern ermäßigt es nur die Steuer, so ist bei der Berechnung der Teilzahlungen vom ermäßigten Jahressteuerbetrag auszugehen. Das Aufgeld (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes) ist hinzuzurechnen. Das Verkehrssteueramt vermerkt die Steuerermäßigung und den Grund für die Steuerermäßigung auf der Steuerkarte.

(4) Die Bescheinigung über die Steuerbefreiung und die Steuerkarte, auf der die Steuerermäßigung vermerkt ist, werden unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Der Vorbehalt des Widerrufs ist auf der Bescheinigung und der Karte zu vermerken. Die Bescheinigung und die Steuerkarte dürfen nicht auf einen anderen Steuerschuldner oder ein anderes Fahrzeug umgeschrieben werden.

(5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so hat der Steuerpflichtige dies dem Verkehrssteueramt unverzüglich anzuzeigen. In den Fällen, in denen die Steuer ermäßigt worden ist, hat er die Steuerkarte, in den Fällen, in denen die Steuer voll erlassen worden ist, die Bescheinigung über die Steuerbefreiung zurückzugeben. Das Verkehrssteueramt widerruft die Steuervergünstigung und veranlaßt gegebenenfalls die Versteuerung des Fahrzeugs.

(6) Das Verkehrssteueramt hat in den Fällen der §§ 48 bis 51 in angemessenen Zeitabschnitten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung noch vorliegen.

Fahrten mit roten Kennzeichen

§ 54

(1) Das Halten von Kraftfahrzeugen, die nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen ausschließlich Fahrten mit roten Kennzeichen ausführen, ist dem Verkehrssteueramt anzumelden.

(2) Zur Anmeldung ist derjenige verpflichtet, dem das rote Kennzeichen erteilt ist.

§ 55

Für die Steueranmeldung gelten die Vorschriften der §§ 20, 21 sinngemäß.

§ 56

Für die Festsetzung und die Entrichtung der Steuer sowie für die Erteilung der Steuerkarte gelten die Vorschriften der §§ 25—28.

§ 57

Eine Erstattung der Steuer findet nicht statt.

III. Steuerbefreiungen

§ 58

Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge mit Hubraum bis 100 Kubikzentimeter (§ 2 Ziff. 1 des Gesetzes)

Bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, deren Hubraum 100 Kubikzentimeter nicht übersteigt, ist eine Steueranmeldung (§ 21) nicht erforderlich, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie der Personen- oder Güterbeförderung dienen. Eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird nicht erteilt.

§ 59

Kraftfahrzeuge im Feuerlöschdienst, zur Krankenbeförderung usw. (§ 2 Ziffer 3 des Gesetzes)

(1) Bei Kraftfahrzeugen des Staates oder einer Gemeinde, die ausschließlich im Feuerlöschdienst, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden, ist eine Steueranmeldung (§ 21) nicht erforderlich, wenn Bauart und Einrichtung des Fahrzeugs den Verwendungszweck unzweifelhaft erkennen lassen. Die Zulassungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen. Trägt die Zulassungsbehörde keine Bedenken gegen die steuerfreie Abfertigung des Fahrzeugs, so ist eine Benachrichtigung des Verkehrssteueramts nicht erforderlich. Eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird in diesem Fall nicht erteilt.

(2) Hat die Zulassungsbehörde Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 2 Ziffer 3 des Gesetzes gegeben sind, so veranlaßt sie den Fahrzeugeigentümer zur Einreichung einer Steueranmeldung (§ 21). Der Antrag auf Steuerbefreiung ist vom Fahrzeugeigentümer in der Steueranmeldung unter Angabe der Gründe zu vermerken. Der Antragsteller kann den Antrag und seine

Begründung auch in einem besonderen Schriftstück unmittelbar beim Verkehrssteueramt einreichen. Erkennt das Verkehrssteueramt die Steuerbefreiung an, so erteilt es unter Vorbehalt des Widerrufs eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung nach Muster 2. Die Steuerbefreiung ist jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zu beschränken. Eine Umschreibung der Bescheinigung über die Steuerbefreiung ist unzulässig.

(3) Die Steuerbefreiung (Abs. 2) ist in die Liste über die erteilten Bescheinigungen für Steuerbefreiungen (§ 53 Abs. 2) einzutragen. Das Verkehrssteueramt hat in angemessenen Zeitabschnitten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung noch vorliegen.

§ 60

Kraftfahrzeuge der Polizei (§ 2 Ziffer 4 des Gesetzes)

Für Lastkraftfahrzeuge und Personenkraftfahrzeuge mit mehr ols sieben Sitzplätzen ist, solange die Fahrzeuge ausschließlich im Dienst der Polizei verwendet werden, eine Steueranmeldung (§ 21) nicht erforderlich. Eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird nicht erteilt.

§ 61

Kraftfahrzeuge zum Antrieb von Geräten (§ 2 Ziffer 2 des Gesetzes)

(1) Das Halten von Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung und zum Antrieb von Geräten bestimmt sind, ist dann von der Steuer befreit, wenn durch die motorische Kraft des Fahrzeugs das Arbeitsgerät in seiner Gesamtheit oder einzelne zum Gerät gehörige Teile angetrieben werden (Beispiel: in einem Schaustellerbetrieb: die Schiffsschaukel, die elektrische Lichtanlage, das elektrische Musikinstrument).

(2) Die Steuerbefreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß mit dem Kraftfahrzeug auf der Fahrt von und zur Arbeitsstätte auch die für die Bedienung des Kraftfahrzeugs und des Arbeitsgeräts erforderlichen Begleitpersonen mitbefördert werden.

(3) Wird Steuerbefreiung beantragt, so soll dies in der Steueranmeldung (§ 21) unter Angabe der Gründe vermerkt werden. Der Antragsteller kann den Antrag und seine Begründung auch in einem besonderen Schriftstück unmittelbar beim Verkehrssteueramt einreichen.

(4) Erkennt das Verkehrssteueramt die Steuerbefreiung an, so erteilt es unter Vorbehalt des Widerrufs eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung nach Muster 2. Die Steuerbefreiung ist jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zu beschränken. Eine Umschreibung der Bescheinigung über die Steuerbefreiung ist unzulässig. Die Steuerbefreiung ist in die Liste über die erteilten Bescheinigungen für Steuerbefreiungen (§ 53 Abs. 2) einzutragen. Das Verkehrssteueramt hat in angemessenen Zeitabschnitten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung noch vorliegen.

§ 62

Zugmaschinen in landwirtschaftlichen Betrieben (§ 2 Ziffer 5 des Gesetzes)

(1) Das Halten von Zugmaschinen ohne Güterladeraum ist dann von der Steuer befreit, wenn die Zugmaschinen ausschließlich in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und seinen Nebenbetrieben verwendet werden. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.

(2) Als Zugmaschinen im Sinn des Absatzes 1 werden auch solche Kraftfahrzeuge behandelt, die nach ihrer besonderen Bauart für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, eine Höchstgeschwindigkeit bis 20 Kilometer je Stunde haben und von der Zulassungsbehörde als Zugmaschine oder als Sonderfahrzeug zugelassen werden.

(3) Für die Feststellung der Steuerbefreiung gilt § 61 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 63

Änderung des Verwendungszweds

(1) In den Fällen der §§ 59—62 ist der Eigentümer des Kraftfahrzeugs verpflichtet, dem Verkehrssteueramt unter Rückgabe der Bescheinigung über die Steuerbefreiung anzuzeigen, wenn das Fahrzeug verändert wird, wenn ein anderes Kraftfahrzeug an Stelle dessen, für das die Bescheinigung erteilt ist, eingestellt wird, wenn für das Fahrzeug ein anderes amtliches Kennzeichen zugeteilt wird oder wenn es das Fahrzeug veräußert. Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiter gegeben, so erteilt das Verkehrssteueramt eine neue Bescheinigung über die Steuerbefreiung, macht die alte Bescheinigung unbrauchbar und nimmt sie zu den Fahrzeugakten.

(2) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so hat der Fahrzeugeigentümer dies dem Verkehrssteueramt unverzüglich anzuzeigen, die Bescheinigung über die Steuerbefreiung zurückzugeben und das Fahrzeug zur Versteuerung anzumelden (§§ 19, 21).

(3) Soll ein versteuertes Kraftfahrzeug für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nur noch zu einem im § 2 Ziffer 2—6 des Gesetzes bezeichneten Zweck verwendet werden, so erteilt das Verkehrssteueramt auf Antrag eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung. Die Steuer für den Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte wird erstattet. Für die Erstattung gelten die Vorschriften des § 15 des Gesetzes entsprechend. Als Tag der Beendigung der Steuerpflicht gilt der Tag, der dem Tag der Erteilung der Bescheinigung über die Steuerbeifreiung vorhergeht.

IV. Grenzverkehr Danziger Kraftfahrzeuge

§ 64

Eingang nach Auslandsaufenthalt

Geht ein Danziger Kraftfahrzeug (§ 2 Abs. 1) aus dem Ausland mit eigener Triebkraft ins Gebiet der Freien Stadt Danzig ein, so prüft die Zollstelle, ob den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Ist das Kraftfahrzeug steuerpflichtig, die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte aber abgelaufen, so teilt die Zollstelle dies dem Verkehrssteueramt mit. Der Steuerpflichtige hat das Fahrzeug unverzüglich beim Verkehrssteueramt zur Weiterversteuerung anzumelden.

§ 65

Ausfuhr von Kraftfahrzeugen

Soll ein Danziger Kraftfahrzeug (§ 2 Abs. 1) mit eigener Triebkraft ins Ausland ausgeführt werden, so wird für die Überführungsfahrt eine Steuer nicht erhoben. Die Steuerbefreiung für diese Fahrt wird auf Antrag vom Verkehrssteueramt bescheinigt.

Dritter Abschnitt:

Ausländische Kraftfahrzeuge

I. Vorübergehender Aufenthalt im Gebiet der Freien Stadt Danzig

§ 66

(1) Ausländische Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 2), die zum vorübergehenden Aufenthalt ins Gebiet der Freien Stadt Danzig eingehen, unterliegen nicht der Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Die Steuerpflicht und Anmeldungspflicht tritt ein, wenn derjenige, der sich des Fahrzeuges bedient, seinen Wohnsitz (Firmensitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Freien Stadt Danzig nimmt, oder sich länger als 3 Monate ununterbrochen (z. B. zum Studium oder zu einer Geschäftsbesorgung) im Gebiet der Freien Stadt Danzig aufhält.

(3) Die Bestimmung des § 66 Abs. 1 gilt jedoch nicht für ausländische Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben und sich des Fahrzeugs im Gebiet der Freien Stadt Danzig bedienen.

II. Dauernder Verbleib im Gebiet der Freien Stadt Danzig

§ 67

(1) Geht ein ausländisches Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft zum dauernden Verbleib ins Gebiet der Freien Stadt Danzig ein, so ist das Fahrzeug bei der Grenzzollstelle vorläufig zur Versteuerung anzumelden. Die Grenzzollstelle darf die Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der Steuer für ein Jahr fordern. Es erteilt über die Anmeldung und die Sicherheitsleistung eine Bescheinigung, in der eine Frist zur Lösung der Steuerkarte zu bestimmen ist. Innerhalb dieser Frist hat der Steuerpflichtige das Fahrzeug beim Verkehrssteueramt zur Versteuerung anzumelden (§§ 19—21).

(2) Bei der Steuerfestsetzung trägt das Verkehrssteueramt als Beginn der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte den Tag ein, an dem das Fahrzeug ins Gebiet der Freien Stadt Danzig gelangt ist. Das Verkehrssteueramt zeigt der Grenzzollstelle die Entrichtung der Steuer an. Die Grenzzollstelle gibt, wenn eine Sicherheit geleistet ist, den Betrag zurück. Auf Antrag des Steuerpflichtigen soll das Verkehrssteueramt die Sicherheit auf die festgesetzte Steuer anrechnen, wenn ihm der Steuerpflichtige die Bescheinigung über die Sicherheitsleistung (Quittung) aushändigt.

(3) Geht ein ausländisches Kraftfahrzeug nicht mit eigener Triebkraft zum dauernden Verbleib ins Gebiet der Freien Stadt Danzig ein, so ist das Fahrzeug vor seiner Benutzung beim Verkehrssteueramt zur Versteuerung anzumelden (§§ 19, 21).

Vierter Abschnitt:

Gemeinsame Bestimmungen

1. Ersatzkarte

§ 68

(1) An Stelle einer verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Steuerkarte darf das Verkehrssteueramt auf Antrag eine Ersatzkarte ausstellen. Der Antragsteller hat den Verlust der Steuerkarte glaubhaft zu machen. Die neue Karte ist als Ersatzkarte zu bezeichnen.

(2) Für die Ersatzkarte ist vor Aushändigung eine Gebühr von 3 Gulden zu entrichten.

2. Ersatzbescheinigung

§ 69

(1) An Stelle einer verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Bescheinigung über Steuerbefreiung darf das Verkehrssteueramt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung ausstellen. Der Antragsteller hat den Verlust der Bescheinigung glaubhaft zu machen. Die neue Bescheinigung ist als Ersatzbescheinigung zu bezeichnen.

(2) Eine Gebühr für die Ausstellung der Ersatzbescheinigung wird nicht erhoben.

3. Übergangsbestimmungen

§ 70

(1) Ist ein Kraftfahrzeug vor dem Inkrafttreten der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 5. 9. 1935 nach den früheren verkehrsrechtlichen Vorschriften zum Verkehr zugelassen worden, so steht diese Zulassung der Zulassung nach dieser Straßenverkehrsordnung gleich. Ist für ein solches Fahrzeug ein Kraftfahrzeugschein noch nicht erteilt, so tritt an diese Stelle der Zulassungsschein, den die Zulassungsbehörde nach den früheren verkehrsrechtlichen Vorschriften ausgestellt hat.

(2) Die den einzelnen Kraftomnibussen auf Grund früherer Bestimmungen zugestandene prozentuale Altersermäßigung bleibt unverändert bestehen. Weitere oder neue Altersermäßigungen werden für Kraftomnibusse nicht gewährt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen gewährten höheren Ermäßigungen — § 48 Abs. 1 — bleiben bei ununterbrochener Versteuerung von Kraftfahrzeugen bestehen.

4. Inkrafttreten

§ 71

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. 5. 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 18. November 1931 (G.Bl. 1932 S. 12),

die §§ 1, 2 der Verordnung vom 1. April 1932 betreffend Erteilung kurzfristiger Kraftfahrzeugsteuerausweise für Probefahrten (St.A. I S. 134),

die Vorläufige Ausführungsanweisung vom 13. Mai 1932 zum abgeänderten Kraftfahrzeugsteuergesetz (G.Bl. S. 233) und die Verordnung vom 16. Dezember 1933 über vorläufige Versteuerung von Kraftfahrzeugen bei der Zulassungsbehörde (G.Bl. 1934 S. 6)
außer Kraft.

Danzig, den 27. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. Z. 4300 Greiser Dr. Hoppenrath

Steuerkarte Nr.

gültig vom .... 19.......... bis .... 19..........

für ....

in ....

Art des Kraftfahrzeugs: .... | DZ ....

Die Kraftfahrzeugsteuer beträgt für die Dauer eines Jahres bei — Vorauszahlung — Ratenzahlung .... G.

Die Steuer ist in monatlichen Teilzahlungen von .... G bis zum .... j. Mts. unaufgefordert zu entrichten.

Wird eine Teilzahlung trotz Mahnung versäumt, so werden alle noch ausstehenden Teilzahlungen sofort fällig und im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Danzig, den .... 19..........

Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig
J. A.

Gebühr: 25 P.

Zur Beachtung: Diese Karte ist bei der Benutzung des Fahrzeuges auf öffentlichen Wegen stets mitzuführen und auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst sich ausweisenden Grenzbeamten, Beamten des Verkehrssteueramts sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen. — Die Erneuerung der Karte ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zur Vermeidung von Weiterungen unaufgefordert zu beantragen.

(Rückseite)

Die Verwendung von Steuermarken ohne amtliche Entwertung gilt nicht als Steuerzahlung.

Die Entwertung der Steuermarken erfolgt in Danzig beim Verkehrssteueramt und dessen Zweigstelle Hauptpostamt Langasse, in Danzig-Langfuhr bei der Zulassungsstelle und bei dem Stempelverteiler, in Zoppot — Kalthof — Einlage und Hohenstein bei den Zollämtern, in Tiegenhof bei dem Stempelverteiler.

.... G in .... Marken für die Zeit vom .... bis .... entwertet

.... , den .... 19..........

.... G in .... Marken für die Zeit vom .... bis .... entwertet

.... , den .... 19..........

usw.

Nr. .... der Liste über die erteilten
Bescheinigungen für steuerfreie Kraftfahrzeuge

Bescheinigung

über die Steuerfreiheit des nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeugs

Art des Fahrzeugs: (auch Art des Antriebs)	
Polizeiliches Kennzeichen:	
Herstellungsfirma: Fabriknummer des Fahrgestells oder Nummer des Motors oder der Maschine:	
Das Fahrzeug ist zugelassen für oder (wenn verkehrspolizeiliche Zulassung nicht erforderlich) Eigenbesitzer des Fahrzeugs:	

Zur Beachtung: Der Führer des Kraftfahrzeugs hat diese Bescheinigung bei Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen stets bei sich zu führen; er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steuerbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben.

(Rückseite)

Das vorseitig beschriebene Fahrzeug ist nach § 2 Nr. .... des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

vom .... steuerfrei, weil ....

....

Die Steuerfreiheit wird unter Vorbehalt des Widerrufs anerkannt. Im übrigen gilt die Steuerbefreiung nur solange, als die vorangegebenen Voraussetzungen noch zutreffen.

Soll das Fahrzeug zu anderen als den steuerbefreiten Zwecken benutzt werden, so ist das Fahrzeug spätestens 3 Tage vor seiner veränderten Benutzung dem Verkehrssteueramt zur Versteuerung anzumelden. Jede bauliche Änderung des Fahrzeuges, jede Änderung seiner Zweckbestimmung, ein Wechsel in der Person des Zulassungspflichtigen (bei nicht zugelassenen Fahrzeugen in der Person des Eigenbesitzers) ist dem Verkehrssteueramt unter Rückreichung dieser Bescheinigung unverzüglich anzuzeigen.

Danzig, den .... 19..........

(Dienststempel)

....

Unterschrift

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.